

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 57 (1963)
Heft: 8

Rubrik: Auf Abzahlung kaufen - nicht mehr so einfach!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gab, welche eine solche furchtbare Tat verhinderten. — Zur großen Freude des ganzen Volkes im Urserental wurde dann kein Stausee gebaut.

Eine neue Gefahr droht dem Urserental

Vor einigen Tagen erfuhren die Urserentaler, daß mit dem Bau eines Straßentunnels Ernst gemacht werden soll. Dieser Straßentunnel soll von Göschenen nach Airolo führen. Die motorisierte Welt ist begeistert von dem Plan. Denn der Bau eines solchen Tunnels ermöglicht während des ganzen Jahres sicheren Durchgangsverkehr nach dem Süden. Für das Urserental würde das aber ein Unglück bedeuten. Die Talbewohner befürchten wahrscheinlich mit Recht, daß dann die meisten Autos auch im Sommer durch den Tunnel fahren werden. Sie befürchten, daß es dann bei ihnen wieder an Verdienstmöglichkeiten

fehlen werde wie nach dem Bau der Gotthardbahn. Es würde nur noch der Verkehr über Oberalp und Furka bleiben. Dieser ist aber sehr gering.

Kann dem Urserental geholfen werden?

Die Urner haben beim Bundesrat gegen die Ausführung dieses Planes heftig protestiert (reklamiert). Sie schlagen eine andere Lösung vor. Der Straßentunnel soll erst bei Hospental beginnen und in Motta Bartola oberhalb Airolo endigen. Das Urserental würde dann nicht vom Verkehr abgeschnitten werden. Seine Bewohner müßten sich dann nicht wegen dem Verlust an Arbeit und Verdienst ängstigen. Sie müßten dann nicht an den Auszug aus ihrem Heimattal denken. Hoffentlich wird ihnen geholfen! Es gibt schon zu viele entvölkerte Alpentäler in der Schweiz.

To-

Auf Abzahlung kaufen — nicht mehr so leicht!

Auf den 1. Januar 1963 wurde das Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag neu geregelt. Diese neue Regelung soll die Käufer schützen, die einen Abzahlungsvertrag unterschrieben haben. Oft wird ein Abzahlungsvertrag ohne genaue Überlegung gemacht. Nicht nur Hörende schließen Abzahlungsverträge ab. Leider tun es auch viele Gehörlose! Der Kauf auf Abzahlung ist immer ein Schaden. Warum? Das Abzahlungsgeschäft muß für die Ware mehr verlangen. Es schlägt einen Risiko-Zuschlag auf den festen Preis. Das Geschäft weiß, daß viele Abzahlungs-Käufer plötzlich nicht mehr genug Geld haben. Sie können oft nicht fertig bezahlen. Darum macht das Geschäft einen höheren Preis als andere Geschäfte, die nur gegen Barzahlung Ware abgeben. Leute, die auf Abzahlung kaufen, haben meistens wenig Geld. Sie haben keine Ersparnisse. Sie können nicht sparen und warten, bis sie genug Geld haben, um etwas zu kaufen. Wer auf Abzahlung kauft,

muß jeden Monat eine Rate (Teilbetrag) bezahlen. Oft ist die Rate sehr hoch. Vom Lohn geht ein großer Teil für die Ratenzahlung weg. Was entsteht daraus? Geldnot — Sorgen — Unzufriedenheit, oft auch Streit. Ist das nötig? Nein! Wer eine größere Anschaffung machen will (zum Beispiel Möbel, Staubsauger, Waschmaschine, Auto usw.), soll besser zuerst das nötige Geld zusammensparen. Dann erst kaufen. Dann kann er nämlich kaufen wo und wann er will. Dann ist auch die gekaufte Ware sein Eigentum. Und bei der Barzahlung bekommt er erst noch einen billigeren Preis als beim Abzahlungskauf. Oft können Leute, die einen Abzahlungsvertrag unterschrieben haben, nicht weiterbezahlen (z. B. wegen Krankheit). Was geschieht dann? Das Geschäft wird die Ware zurückholen. Solange etwas nicht fertigbezahlt ist, bleibt die Ware Eigentum des Geschäftes. Das Geld, das schon einbezahlt worden ist, wird nicht zurückgegeben. Es ist für den Käufer verloren.

Beispiel: Herr Berner will Möbel kaufen. Er kann sie nicht sofort bezahlen. Er macht einen Abzahlungsvertrag. Er will jeden Monat 30 Franken bezahlen. Die Möbel haben einen Wert von Fr. 1231.30. Herr Berner muß also während 41 Monaten 30 Franken bezahlen. Der Zuschlag für Abzahlung macht Fr. 100.70. Also muß Herr Berner im ganzen 1332 Franken geben. Es wäre besser gewesen, er hätte zuerst das Geld gespart und Geduld gehabt. Herr Berner hätte auch auf die Bank jeden Monat 30 Franken bringen können. Er hätte so nicht nur Fr. 100.70 gewonnen, sondern auch noch Zins von der Bank bekommen.

Wir haben im Verlaufe des letzten Jahres viele Abzahlungsverträge von Gehörlosen gesehen. Wir haben erfahren, daß es immer noch viele Vertreter gibt, die den Gehörlosen etwas aufschwätzen. Sie geben den Gehörlosen Abzahlungsverträge zum Unterschreiben. Der Vertrag ist in der Rechtssprache geschrieben. Viele fremde Wörter stehen darin. Der Gehörlose kann oft den Sinn des Vertrages nicht verstehen. Er weiß nicht, was er unterschreibt. Er glaubt dem Vertreter, der ihm oft etwas vorschwindelt und ihn überredet. Später sind die Leute dann erstaunt, wenn das Geschäft viel Geld will. Wer einen Vertrag unterschreibt, hat eine Rechtshandlung vorgenommen. Das heißt: der Vertrag ist gültig nach den Bestimmungen des Gesetzes. Man kann ihn nicht mehr auflösen. Man muß bezahlen, was schriftlich abgemacht wurde. Nur bei bevormundeten Leuten kann ein Vertrag ohne Schaden als ungültig erklärt werden, wenn sie diesen ohne Zustimmung des Vormundes abgeschlossen haben.

Beispiel: Eine Tochter hatte einen Abzahlungsvertrag für den Kauf einer Nähmaschine unterschrieben, ohne ihren Vormund vorher zu fragen. Aber sie hatte der Firma die Adresse des Vormundes genannt. Dieser war mit dem Kauf auf Abzahlung nicht einverstanden. Der Vertrag war deshalb ungültig. — Nach anderthalb Jahren konnte die Tochter trotzdem eine neue Nähmaschine kaufen. Diesmal bezahlte sie bar. Denn sie hatte den Rat des Vormundes befolgt und jeden Monat 50 Franken auf die Bank gebracht. Der Kaufpreis betrug jetzt 775 Franken. Bei Kauf auf Abzahlung hätte die Tochter 890 Franken bezahlen müssen!

Im neuen Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag gelten vom 1. Januar 1963 an folgende Bestimmungen:

1. Ein Abzahlungsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden. Nur dann ist er gültig. Es muß aufgeschrieben werden, was gekauft wird und wie hoch die erste Zahlung (Anzahlung) ist. Der Barpreis muß im Vertrag stehen und auch der Mehrpreis für die Abzahlung. Nach dem neuen Gesetz hat der Käufer nun das Recht, innerhalb von fünf Tagen den Vertrag rückgängig zu machen. Der Käufer kann also während fünf Tagen noch einmal nachdenken. Will er den Vertrag auflösen, muß er innerhalb von fünf Tagen eine schriftliche Mitteilung an das Geschäft schicken. Das Geschäft darf dann vom Käufer kein Geld verlangen und muß den Betrag der ersten Zahlung zurückgeben.

2. Für Verheiratete gibt es ebenfalls eine neue Bestimmung: Der Ehemann oder die Ehefrau dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des andern einen Abzahlungsvertrag machen. Dies gilt für Abzahlungsverträge, die mehr als 1000 Franken ausmachen.

3. Ein Käufer, der noch nicht 20 Jahre alt oder bevormundet ist, darf keinen Abzahlungsvertrag unterschreiben. Seine Eltern oder sein Vormund müssen die Zustimmung geben.

4. Ist ein Abzahlungsvertrag gemacht, muß der Käufer 20 Prozent des Warenpreises sofort bezahlen. Beispiel: Du kaufst Möbel im Wert von 5000 Franken. Die Möbel werden geliefert. Dann mußt Du sofort 1000 Franken bezahlen. Die Restschuld muß nach dem neuen Gesetz spätestens innerhalb von 2¹/₂ Jahren bezahlt werden (für Möbel innerhalb von 3¹/₂ Jahren). Wer ein Auto auf Abzahlung kaufen will, muß in Zukunft wenigstens 30 Prozent sofort bezahlen.

Das sind die wichtigsten Vorschriften des neuen Gesetzes. Damit sollen die Leute, die

ein Abzahlungsgeschäft machen wollen, besser geschützt werden. Geschützt werden sie aber dadurch nicht vor ihrer eigenen Dummheit. Die Dummheit ist, überhaupt einen Abzahlungsvertrag zu unterschreiben!

Liebe Leser der «Gehörlosen - Zeitung», während ich diesen Artikel schreibe, läutet es. Ein Möbelhändler steht vor der Türe. Er ist sehr böse. Er zeigt mir einen **V o r - a u s z a h l u n g s v e r t r a g**. Der gehörlose Herr Adolf hat Ende 1961 Möbel bestellt im Werte von 2000 Franken. Sofort

hat er 500 Franken bezahlt. Aber bis heute, im März 1963, bezahlte er gar nichts mehr. Er wird auch nicht mehr bezahlen können, weil er krank ist. Der Möbelhändler hat die Möbel für Herrn Adolf reserviert. Er will nun Geld. Er sagt: «Die Möbel sind jetzt über ein Jahr eingestellt. Ich kann sie nicht mehr zum gleichen Preis verkaufen wie im Jahre 1961.» Der Möbelhändler will eine Entschädigung haben. Er ist im Recht. Er darf eine Entschädigung verlangen. Was sollen wir da machen? Herr Adolf hat ja schon 500 Franken verloren und gar nichts dafür bekommen! ups.

Solothurner Eindrücke

Die Bise piff ekelhaft kalt, aber der Empfang am Bahnhof war freundlich. Lauter frohe Gesichter. Eine Delegiertenversammlung ist immer auch ein Tag des Wiedersehens, und an Gesprächsstoff fehlt es nie.

Vorstandssitzung

Der Vorstand kam um 10.15 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Herr Baltisberger präsierte. Er hat mich später auch noch gefragt, ob ich einen Bericht schreiben und auch Kritik üben könne. Also will ich zuerst rühmen, dann sagen, was mir nicht gefallen hat.

Die Rechnung des Kassiers ist sauber und exakt. Sie wurde geprüft und ist in Ordnung befunden worden. Dem Kassier gehört der Dank für die geleistete Arbeit. Das Vereinsvermögen ist leicht gestiegen. Es wurde gesagt, daß der Bund zu wenig leiste. Anregungen wurden gemacht, unter anderem: Für Lehrlinge, welche eine ausgezeichnete Lehrabschlußprüfung machen, sollen Preise gestiftet werden. Mit ihren guten Arbeiten legen sie Ehre für die Gehörlosen ein, und das soll belohnt werden. Gut so! Es wurde auch ein Antrag gestellt, dem Hirzelheim eine Spende zu geben. Das Heim sollte unbedingt neue Möbel

anschaffen können. Es braucht diese dringend. Hier hat der Verwalter das Wort ergriffen und dem Vorstand zu erklären versucht, daß er einmal etwas Rechtes vorschlagen soll, eine ganze Zimmereinrichtung, und wenn es tausend Franken koste. Es sei ja für Gehörlose, und bei einem Vermögensbestand von über 6000 Franken könne sich das der Bund leisten. Es habe keinen Sinn, auf dem Gelde zu sitzen wie eine Henne auf ihren Eiern. Es ist auch nicht recht, immer und immer zu jammern, der Bund leiste nichts, wenn ihm die nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Der lächerliche Jahresbeitrag von 1 Franken sei auf 2 Franken zu erhöhen. Nur so könne der Bund etwas leisten. Nur so können die Gehörlosen für die Gehörlosen etwas tun. Aber oha lätz! Damit hat er die welschen gehörlosen Vorstandsmitglieder schön aus dem Busch geklopft. «Wenn ein solcher Antrag fällt, werden unsere Delegierten den Saal geschlossen verlassen», erklärten sie. Die Deutschschweizer waren dafür. Aus Rücksicht auf «die Einheit des Bundes» wurde beschlossen, nicht darauf einzutreten. Da haben wir also wieder die kleine Minderheit, die der Mehrheit ihren Willen aufdrängt. Der Verwalter schüttelt den Kopf. Wie lange geht das noch so?